



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Knettenbrech & Gurdulic IndustrieService
GmbH
vertreten durch Herrn Patrick Gurdulic
Industriestraße 56 - 58
55120 Mainz - Mombach

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi 42 100g 14.03 Knettb-ÄG 1

Bearbeiter/in: Herr Ralf Wagner
Durchwahl: 0611 - 3309 - 314
Zimmer: 290
E-Mail: Ralf.Wagner@rpda.hessen.de

Datum: 10.Juli 2015

Änderungsgenehmigung I.

Auf Antrag vom 02. Januar 2015, hier eingegangen am 06. Januar 2015, zuletzt ergänzt am 22. April 2015, wird der Firma Knettenbrech & Gurdulic IndustrieService GmbH, Industriestraße 56 - 58 in 55120 Mainz - Mombach, gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Ferdinand - Knettenbrech 10, 65205 Wiesbaden
Gemarkung: Gemarkung Wiesbaden - Biebrich
Flur: 6
Flurstücke 42/14; 93/2; 180/10; 180/11; 180/12; 180/13; 299/2 (Flur 27)

die mit Bescheid vom 29. Juli 1983, Az.: V 1 - 79 n 08/01 (17726) - K - Bd.: IV/RP Darmstadt, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24. April 2003, Az.: IV/Wi 42.2 100g 14.03 Knettb-Ü, genehmigte Anlage nach den Nummern nach der Nummer 8.4, Spalte 2, Anlage in den Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffe oder mehr je Tag, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (i.d.F. vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) = 4. BImSchV a.F.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

- Erweiterung der Anlage um die nachfolgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
 - Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RI 2010/75/EU, Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt von mehr als 50 Tonnen oder mehr je Tag.
 - Nummer 8.12.1.2, Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.
 - Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

- Nummer 8.15.3, Verfahrensart V, Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.
- Der mit Datum 11. Februar 2003 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Grünschnittplatz, Az.: IV-Wi 42.2 100g Knett - Grün - Ü 1, wird der Anlage „Abfallsortierplatz“ mit dieser Genehmigung zugeordnet.
- Für die beantragte Anlage wird die zulässige Gesamtdurchsatzmenge pro Jahr auf maximal [REDACTED] t/a begrenzt.
- Die Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen zu Ersatzbrennstoff oder alternativ die Aufbereitung von Altholz der Altholzkategorie A I bis A III mit einer maximalen zulässigen Gesamtdurchsatzmenge von insgesamt [REDACTED] t/a. auf der Betriebsfläche BE 2, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014).
- Auf den Betriebsflächen BE 2.2 und BE 2.3 ist eine maximale Lagerkapazität im In- und Output von maximal [REDACTED] t für nicht gefährliche Abfälle für die Herstellung von Ersatzbrennstoff und / oder alternativ die Lagerung von Altholz der Kategorie A I bis A III zulässig.
- Die Aufbereitung von „Zöpfen“, AVV 03 03 07, auf der Betriebsfläche BE 4.2, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014), ist bis zur einer maximalen Durchsatzmenge von [REDACTED] t/a zulässig.
- Im In- und Output auf der Lagerfläche der Betriebseinheit BE 4.2 für die „Zöpfe“ (AVV 03 03 07) ist eine Gesamtlagermenge von bis zu [REDACTED] t zulässig.
- In der Sortierhalle, Betriebseinheit BE 2.1, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014). ist die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV mit einer Gesamtjahresdurchsatzleistung von [REDACTED] t/a und mit einer maximalen Lagerkapazität von [REDACTED] t zulässig.
- Auf der Betriebsflächen BE 2.1 und B 3, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014), ist die Lagerung von insgesamt weniger als [REDACTED] t gefährlicher Abfälle, gemäß im Kapitel 7 der Antragsunterlagen definierten Abfallschlüssel, zulässig.
- Maximal ist auf der Containerabstellfläche der Betriebsfläche BE 3 das abstellen von [REDACTED] Container zulässig. Davon ist das abstellen von maximal zwei geschlossenen Container für gefährliche Abfälle mit einer maximal Lagermengen von insgesamt [REDACTED] t zulässig.
- Die maximal zulässige Gesamtdurchsatzmenge für KMF ist auf [REDACTED] t/a begrenzt.
- Auf der Betriebsfläche BE 4.1, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014), ist die Lagerung von Grünabfällen bis zu einer maximalen Durchsatzmenge von [REDACTED] t/a zulässig. Die maximal zulässige Lagerkapazität beträgt [REDACTED] t bei einer maximalen Lagerhöhe von [REDACTED] m.
- Auf der Betriebsfläche BE 5, gemäß Anlage 6.3 der Antragsunterlagen (Werksplan-Nr. 043101 vom 02.12.2014), ist nur das Abstellen von Containern mit einer Gesamtlagerka-

pazität von ■■■■ nicht gefährlicher Abfälle zulässig. Die Anzahl der Container zur Zwischenlagerung wird auf maximal ■■■■ Container begrenzt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baurechtliche Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Nutzung von Teilflächen der „Rollbahn“ als Nebeneinrichtung zur BImSchG - Anlage „Abfallsortierplatz“ zur bedarfsweisen Abstellung von Baugeräten/-maschinen, Fahrzeugen / Auflegern und von leeren Containern.
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Die Standortfläche der beantragten Anlage liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Müllzerkleinerungsanlage - 1. Änderung“ (Nr. 1995_1). Der Bereich, in dem die Anlage errichtet und betrieben werden soll, ist als GE für Abraum-, Bauschutt- Abfallrecycling von Sekundärrohstoffen festgesetzt.

Die Befreiungsfläche sind im Kapitel 18 der Antragsunterlagen schriftlich definiert und in der Anlage 18/2, Auszug Bebauungsplan 1981/01, zeichnerisch dargestellt.

III. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidung zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kurzbeschreibung / Vorblätter	5 Blatt,
Formular 1/Antrag nach § 4 BImSchG	7 Blatt,
Inhaltsverzeichnis	5 Blatt,
Allgemeine Betriebsbeschreibung	17 Blatt,
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt,
Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild,	9 Blatt,
Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan, Verfahrensfließbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	89 Blatt,
Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	16 Blatt,
Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhalte mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	130 Blatt,
Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung / Abfallentsorgung	4 Blatt,
Formblatt 10 Abwasser	1 Blatt,
Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen	3 Blatt,
Sparsame und effiziente Energienutzung	1 Blatt,
Formular 13 Schallimmissionssituation	26 Blatt,

Formular 14 Anlagensicherheit	1 Blatt,
Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	5 Blatt,
Brandschutzkonzept	3 Blatt,
Formular 17 wassergefährdende Stoffe	1 Blatt,
Auszug der Baugenehmigung	19 Blatt,
Sonstige Konzessionen	1 Blatt,
Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt,
Betriebseinstellung	3 Blatt,

V.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 01.01 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV genannten Unterlagen und den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 01.03 Die Anlage darf in der geänderten Art und Weise erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt IV aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.
- 01.04 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Ausscheiden der alten Betreiberin anzuzeigen.
- 01.05 Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen.
- 01.03 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.04 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Das Bedienungspersonal ist vor einem ersten Einsatz entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs zu unterweisen und schriftlich zu dokumentieren.
- 01.05 Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.

- 01.06 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.
- 01.07 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit mit dem hiesigen Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutz-Unterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich und vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.
- 02.03 Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 02.04 In der Betriebsordnung sind Regelungen zu Öffnungszeiten, Betriebszeiten, zur Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, zu Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz, zu Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, zu Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe, über Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und für den Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 02.05 Die Betreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle, Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle, Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate, Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage, Beseitigung von Störungen, Maßnahmen, die bei Schadensfällen und besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Vorgaben zum Brandschutz und wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten aufzunehmen.
- 02.06 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Mit diesen Aufzeichnungen sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:
- mengen- und stoffbezogene Angaben über die angenommenen Stoffe.

- mengen- und stoffbezogene Angaben über das abgegebene Material und dessen Verbleib sowie die Erfassung über den Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe.
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung).
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- Ausfall, Störungen und Reparaturen an den Entstaubungs- und/oder Vernebelungsanlagen und Berieselungsanlagen.
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Diese Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- auf Verlangen vorzulegen.

- 02.07 Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 02.08 Das Betriebstagebuch ist vom Inhaber oder Betriebsleiter (verantwortliche Person) mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.
- 02.09 Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Eintragung/ Belege des Betriebstagebuches sind über einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 02.10 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 02.03 Es ist ein Jahresbericht zu den durchgeführten Aktivitäten und der behandelten Abfälle anzufertigen. Der Jahresbericht soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) sowie Angaben zur Energieeffizienz der Anlage enthalten. Der Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3. Baurecht

- 03.01 Die Antragstellerin muss sich vor Baubeginn bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, als Eigentümerin der Liegenschaft Gemarkung Biebrich, Flur 27, Flurstück 299/2, die Einverständniserklärung für die Nutzung der Fläche einholen.
- 03.02 Die Einverständniserklärung ist der Bauaufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav - Stressmann - Ring 15, 65189 Wiesbaden, sowie dem RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden, schriftlich vorzulegen.

4. Abfall

- 04.01 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 2.2 „Aufbereitung Abfälle zur Verwertung, EBS-Aufbereitung“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ¹⁾	RA 1	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	AV 1
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen				
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)				
07 02 13	Kunststoffabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle ¹⁾²⁾				
20 03 07	Sperrmüll				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen				

1) nur soweit es sich um sonstige Gemische nach § 3 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 GewAbfV handelt

2) ausschließlich gewerbliche und industrielle Abfälle ohne organische Anhaftungen

Die vorgenannten Abfälle dürfen nur zur EBS-Herstellung verwendet werden, wenn sie vor der Vermischung mit anderen Abfällen einen Heizwert von mind. 11000 kJ/kg aufweisen.

04.02 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 2.3 „Altholzaufbereitung“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
03 01 01	Rinden- und Holzabfälle	RA 2	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	AV 2
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		19 12 02	Eisenmetalle	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		19 12 03	Nichteisenmetalle	
15 01 03	Verpackungen aus Holz				
17 02 01	Holz				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen ¹⁾				
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen ¹⁾				
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ¹⁾				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt				
20 03 07	Sperrmüll ²⁾				

1) soweit ausschließlich Holzabfälle

2) nur sofern es sich um Gebrauchtholz im Sinne der Altholzverordnung handelt

04.03 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 2.1 „AIV-Altholz-Box“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	RA 3	19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	AV 3
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				

04.04 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 3 „Containerstellflächen Sortierhalle“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	RA 4	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	AV 4
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	

04.05 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 4.1 „Grünschnitt-Box/-Umschlag“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	RA 6	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	AV 6

04.06 Den Abfällen der Betriebseinheit BE 4.2 „Aufbereitung von Zöpfen“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	RA 5	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	AV 5
			19 12 02	Eisenmetalle	

04.07 Den aussortierten Abfällen aus den Betriebseinheiten BE 2.2 „Aufbereitung Abfälle zur Verwertung, EBS-Aufbereitung“, BE 2.3 „Altholzaufbereitung“ und BE 4.1 „Grünschnitt-Box/-Umschlag“ werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
16 01 03	Altreifen	AV 7
19 12 05	Glas	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	

5. Wasser

- 05.01 Die betroffenen Lagerflächen und Behandlungsflächen müssen nachweislich flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt sein (z.B. Flächenabdichtung in Straßenbauweise). Der Nachweis ist durch eine Prüfung vor Inbetriebnahme und danach 5-jährig wiederkehrend durch Sachverständige nach §§ 22, 23 VAwS zu überprüfen.
- 05.02 Die Ableitung der anfallenden Flüssigkeiten im Bereich der Lagerflächen und Behandlungsflächen in das kommunale Entwässerungsnetz ist nur mit Genehmigung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden zulässig.
- 05.03 Sofern eine Selbsteinstufung gem. Anhang 4, Nr. 3 VwVwS ergibt, dass es sich bei dem In- und Output-Material um wassergefährdende Stoffe handelt, ist die Eignung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz für Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe > 100 t noch festzustellen. Hierzu ist ein Antrag auf Eignungsfeststellung mit Sachverständigengutachten nach § 22 VAwS bei dem Umweltamt/Untere Wasserbehörde einzureichen.

05.04 Aus den Anlieferungen der Abfälle separierte wassergefährdende Störstoffe sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in dicht verschlossenen, stoffresistenten und witterungsbeständigen Behältern oder auf überdachten Flächen mit stoffundurchlässiger Bodenfläche zu lagern. Diese Verfahrensweise ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist im Bereich der Anlage gut sichtbar dauerhaft anzubringen. Die betroffenen Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

6. Regelung: Betrieb, Annahme, Kontrolle

06.01 Fehlwürfe, einschließlich Altholz der Altholzkategorie A IV, sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit es sich um Altholz der Kategorie A IV handelt, sind diese auf der Betriebsfläche BE 2.1 oder in einem geschlossenen Container zu lagern. Andere Störstoffe sind in einem geschlossenen Container zu lagern.

06.02 Die Anlieferchargen für die Aufbereitung von Altholz der Altholzkategorie A I bis A III dürfen nicht mehr als 5 Gew.-% an gefährlichen Störstoffen, insbesondere A IV Altholz, enthalten. Anlieferungen mit einem Anteil größer 5 Gew.-% sind zurückzuweisen. Es sei denn, dass der für die Umdeklaration erforderliche Abfallschlüssel Bestandteil der Genehmigung ist. In diesem Fall ist der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt –Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden) unter Beifügen der damit erstellten Entsorgungsbelege (Übernahmescheine, Begleitscheine) mitzuteilen, dass die Annahme erfolgte.

Im Falle der Zurückweisung ist die zuständige Abfallbehörde spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

06.03 Die Gesamtmenge an aussortierten Störstoffen, insbesondere gefährliche Althölzer, darf im Jahresmittel eine monatliche Menge von 150 t nicht überschreiten. Im Lagerbereich für das Inputmaterial der stofflichen Verwertung zur Herstellung von Holzwerkstoffen darf nur Altholz der Kategorie A I bis A III gelagert werden, welches nicht lackiert oder beschichtet ist.

06.04 Die Freigabe des gebrochenen Altholzes für die stoffliche Verwertung zur Herstellung von Holzwerkstoffen darf erst dann erfolgen, wenn durch eine Analyse, gemäß den Vorgaben des Anhangs IV der AltholzVO, der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II der AltholzVO vorliegt.

06.05 Die Freigabe der jeweilig beprobten Charge ist im Betriebstagsbuch zu dokumentieren.

06.06 Die Probenahme hat entsprechend dem Anhang IV der AltholzVO zu erfolgen. Sollte die Probenahme aus dem laufenden Betrieb nicht möglich sein, so hat die Probenahme nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

06.07 Bei dem Altholz aus dem Sperrmüll ist alle 500 m³ eine Sortieranalyse (Vorbruch) nach LAGA PN 98 durchzuführen. Die Beprobungen und die Analysen sind jeweils durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro bzw. Labor durchzuführen.

06.08 Die Freigabe des Altholzes aus dem Sperrmüll für die weitere Bearbeitung (Nachzerkleinerung) bzw. für den weiteren Entsorgungsweg darf erst nach Vorlage der Sortieranalyse erfolgen.

- 06.09 Die Ergebnisse der Sortieranalyse sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.
- 06.10 Die Lagerbox für das Inputmaterial für die Aufbereitung von Altholz für die energetische Verwertung darf maximal 2 % A IV - Altholzanteil enthalten.
- 06.11 Die Untersuchung von Altholz für die energetische Verwertung hat nach dem Anhang V der AltholzVO zu erfolgen.
- 06.12 Die Freigabe für die energetische Verwertung darf nur erfolgen, wenn der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß der AltholzVO im Betriebstagebuch dokumentiert ist.
- 06.13 Die Lagerbereiche sind so auszuweisen, dass die jeweilige Einstufung der Altholzkategorie des gelagerten Altholzes mit der Abfalleinstufung entsprechend der AVV ersichtlich ist.
- 06.14 Es ist ein Kontrollsystem zu installieren, welches tagesaktuell die Lagerbestände der einzelnen genehmigten Abfallschüssel sowie die tagesaktuelle Durchsatzmenge pro Jahr und genehmigten Abfallschlüssel abbildet. Die tagesaktuellen Lagerbestände und Durchsatzmengen müssen an der Waage einsehbar sein und dem Hofmeister arbeitstäglich mitgeteilt werden.

7. Staub- und Geruchsimmissionen

- 07.01 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in geschlossener Straßenbauweise zu befestigen. Die Befestigung ist so auszuführen, dass sie den statischen Beanspruchungen, z.B. durch schwer beladene Lkw und Radlader, standhalten.
- 07.02 Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit im Anlagenbereich, für alle Fahrzeuge, auf 10 km/h zu beschränken. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist im Zufahrtsbereich und im Anlagenbereich auszuschildern.
- 07.03 Sollte im täglichen Betriebsablauf festgestellt werden, dass die Einhaltung der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h durch Ausschilderung nicht eingehalten wird, so ist durch Ergreifen von technischen Maßnahmen die Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit sicherzustellen.
- 07.04 Der Zufahrtsweg sowie die Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehrfahrzeug regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle der Kehrmachine sind dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen.
- 07.05 Sollte im Rahmen der Überwachung festgestellt werden, dass die oben genannten Staubminderungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, so ist die nachfolgend aufgeführte Staubminderungsmaßnahme unverzüglich zu installieren. Das Reinigen der Fahrwege ist dann als nicht ausreichende Staubminderungsmaßnahme anzusehen, wenn auf der Fahrbahn ein sichtbarer Belag mit Staubablagerungen festgestellt wird:
- Für den Fall, dass die unter Nummer 07.02 bis 07.04 vorgegebenen Staubminderungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist eine Reifenwaschanlage zu installieren. Die Reifenwaschanlage ist so zu installieren, dass die Fahrzeuge zwangsweise vor Verlassen des Betriebsgeländes durch die Reifenwaschanlage fahren müssen.

- 07.06 Die Schütthöhe der Haufwerke auf den In- und Outputflächen wird
- für das Input- und Outputlager der Betriebsfläche BE 2 auf maximal 5 m,
 - für das Input- und Outputlager der Betriebsfläche BE 4.2 auf maximal 5 m,
 - für das Input- und Outputlager der Betriebsfläche BE 4.1 auf maximal 4 m begrenzt.
- 07.07 Die Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III und von Ersatzbrennstoff (EBS) sowie die Verladung von Outputmaterial ist nur im Bereich der Betriebsflächen BE 2 der Sortierhalle gestattet.
- 07.08 Bei den Aufbereitungsaggregaten für Altholz, Abfälle zur Verwertung (EBS) und der „Zöpfe“ ist der Aufgabebereich sowie an den Abwurfstellen der Austragsbänder eine Befeuchtungsanlage zu installieren. Die Wasserdüsen sind wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung der Wasserdüsen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 07.09 Im Bereich der Verladezone sind Nebelkanonen zu installieren. Die Nebelkanonen müssen vor Beginn der Verladung des Outmaterials eingeschaltet werden.
- 07.10 Die Düsen der Nebelkanonen sind wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 07.12 Die Fallhöhen bei Förderbändern ist auf maximal 1,50 m zu begrenzen.

8. Schallimmissionen

Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Als Immissionswerte werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|----------|---|-----------|
| a) | tagsüber | (von 6 ⁰⁰ Uhr bis 22 ⁰⁰ Uhr): | 65 dB (A) |
| | nachts | (von 22 ⁰⁰ Uhr bis 6 ⁰⁰ Uhr): | 50 dB (A) |

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 an den Immissionsaufpunkten (IP):

- IP 1 Wuth'sche Brauerei Erdgeschoss
- IP 1 Wuth'sche Brauerei 1. Obergeschoss
- IP 1 Wuth'sche Brauerei 2. Obergeschoss
- IP 1 Wuth'sche Brauerei 3. Obergeschoss
- IP 2 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 2 im Erdgeschoss
- IP 2 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 2 im 1. Obergeschoss

IP 3 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im Erdgeschoss

IP 3 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im 1. Obergeschoss

IP 3 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im 2. Obergeschoss

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

9. Naturschutz

Die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und die festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen oder Erhalten von Bäumen und Sträuchern“ sind vor Überfahren oder vor Ablagerungen durch die benachbarten Betriebstätigkeiten zu schützen.

VI. Begründung

Die Antragstellerin hat am 2. Januar 2015, hier eingegangen am 6. Januar 2015, zuletzt ergänzt am 23. April 2015, nach § 16 BlmSchG beantragt, die nach § 7 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) und mit der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG vom 31. August 1989, Az.: IV-Wi-42- II 164/89 Fr/Ve, ins BlmSchG überführt, nach der Nummer 8.4, Spalte 2, der 4. BlmSchV a.F., in 65205 Wiesbaden, Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10, wesentlich zu ändern.

Die Antragsunterlagen waren am 23. April 2015 vollständig. Die Antragstellerin wurde unter dem 3. Juli im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit Datum 7. Juli 2015 hat die Antragstellerin sich schriftlich zum dem Bescheidsentwurf geäußert. Diese Änderungsgenehmigung ergeht auf Grund der §§ 16, 19 BlmSchG i.V.m. der Nummer 8.11.2.3 (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung), der Nummer 8.12.2 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), Nummer 8.12.1.2 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) und der Nummer 8.15.3 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Aufgrund der Änderung der Nummern in der 4. BlmSchV durch die RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung des Umweltschutzes) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) war eine Anpassung der Genehmigung an die nunmehr geltenden Nummern der 4. BlmSchV notwendig. Diese wurde im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung vorgenommen, so dass sich die Genehmigung hinsichtlich der zugeordneten Nummern der 4. BlmSchV nun wieder auf dem neusten rechtlichen Stand befindet.

Die bisherigen Ordnungsnummern entsprechen in der novellierten 4. BlmSchV den folgenden Ordnungsnummern:

1. Anlagen zur **Behandlung** von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1. bis 8.10 erfasst werden (Text inhaltsgleich)

Alt: Nummer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) aa) und bb)

Neu: Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, Verfahrensart G, mit Öffentlichkeitsbeteiligung, 8.11.2.2; Verfahrensart V, 8.11.2.4, Verfahrensart V, vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

2. **Alt:** Anlagen zur **zeitweiligen Lagerung** von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen für beide Nummern die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

= Nummer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b)

Neu: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

= Nummer 8.12.1.1, für gefährliche Abfälle, Verfahrensart G, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und Anlage gemäß der IED-Richtlinie

Nummer 8.12.2, für nicht gefährliche Abfälle, Verfahrensart V, Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

3. Anlagen zum **Umschlagen** von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffe je Tag und nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (Text inhaltsgleich)

Alt: Nummer 8.15; Spalte 2, Buchstabe a) und b)

Neu: Nummer 8.15.2 und 8.15.3, Verfahrensart V, Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und soweit nicht von Nummern 8.12. oder 8.14 erfasst.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und die Genehmigung unbeschadet privatrechtlicher, auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter erteilt.

Die hier für die Erstgenehmigung u.a. maßgebliche Nummer 8.11.2.2 der 4. BlmSchV a.F. ist mit In-Kraft-Treten der Änderung der 4. BlmSchV zum 2. Mai 2015 gestrichen worden. Die Anlage fällt nunmehr unter die Nummer 8.11.2.3 der 4. BlmSchV (Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vor-

behandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag). Für diese Anlagen ist mit der Änderung der Verordnung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war hier in (analog) Anwendung des § 67 Abs. 4 BlmSchG nicht geboten. Danach sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes (BlmSchG) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Als Ausdruck des intertemporalen Verwaltungsrechts soll über diese Vorschrift sichergestellt werden, dass Verfahrensverzögerungen vermieden werden, gleichzeitig aber auch die zum Teil schärferen neuen Anforderungen sofort zur Anwendung gebracht werden. Dementsprechend gilt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neues Recht grundsätzlich sofort und zwar formell wie materiell. Bereits durchgeführte Verfahrensabschnitte müssen allerdings nicht wiederholt werden. Waren nach altem Recht bestimmte Verfahrensabschnitte nicht durchzuführen (z.B. ein Erörterungstermin im Verfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen als Teile von erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlagen), so ist hypothetisch darauf abzustellen, ob der betroffene Verfahrensabschnitt bei regelmäßigem Verfahrenslauf bereits vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung durchgeführt worden wäre, wenn die Altvorschrift eine entsprechende Regelung enthalten hätte (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67 BlmSchG Rn. 38).

Dies war hier der Fall. Nach der 4. BlmSchV in der bis zum 1. Mai 2015 gültigen Fassung wäre die Änderungsgenehmigung insgesamt im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen gewesen. Durch die Änderung der 4. BlmSchV und den damit verbundenen Wechsel der Verfahrensart im Änderungsgenehmigungsverfahren (von „V“ zu „G“), ist die Beteiligung der Öffentlichkeit für Anlagen nach Nr. 11.2.3 der 4. BlmSchV vorgeschrieben. Wäre diese für die hier in Rede stehende Anlage aber bereits nach der 4. BlmSchV a.F. erforderlich gewesen, so ist hier davon auszugehen, dass eine solche mit regelmäßigem Verfahrenslauf bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung durchgeführt worden wäre. Das Genehmigungsverfahren war im Zeitpunkt der Änderung der 4. BlmSchV hinsichtlich seiner Entscheidungsreife bereits soweit fortgeschritten, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits vollständig durchgeführt worden wäre. Das so gefundene Ergebnis ist sachgerecht, da die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Endphase der Genehmigungserteilung hier zu einer im Ergebnis unverhältnismäßigen Entscheidung zu Ungunsten der Antragstellerin geführt hätte.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Stadtplanungsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vorbeugender Brandschutz-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Untere Wasserbehörde -,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Gesundheitsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Bauaufsichtsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Umweltamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Tiefbauamt-.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- Abteilung IV-Wi 42 zu Fragen des Abfalls, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Abteilung IV-Wi 45.1 zu Fragen des Arbeitsschutzes,

- Abteilung V-Da 53.1 zu Fragen des Naturschutzes,
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie zur Fragen der Luftreinhaltung und der Schallimmissionen,

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben insgesamt ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und lärmschutzrechtliche relevante Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Für diese Anlagen war, nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), keine Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Änderung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nrn. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind. Der Nachweis zur Einhaltung der TA Luft, bezüglich Staub- und Geruch, wurde mit dem Gutachten P 3046 vom TÜV Hessen belegt.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die in Kapitel V, Nebenbestimmungen, unter Nummer 8 formulierten und festgesetzten Immissionsrichtwerte gemäß der TA -Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. Seite 503) für die Immissionsaufpunkte Wuth'sche Brauerei 1 und Ferdinand - Knettebrech - Weg 2 und 6 waren erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen die sich aus § 5 BImSchG ergeben, eingehalten werden.

Eine erneute Festlegung der maßgeblichen Immissionsaufpunkte war nicht geboten, da sich die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsaufpunkten nicht geändert und auch keine neuen maßgeblichen Immissionsaufpunkte im Sinne der TA Lärm gemäß Nummer 2.3 hinzugekommen sind. Somit war eine Anpassung der festgelegten Immissionsaufpunkte nicht erforderlich.

Das mit der Nebenbestimmung 06.02 festgesetzten Erfordernis Anlieferchargen mit einem Anteil von mehr als 5 Gew.-% an gefährlichen Störstoffen zurückzuweisen, dient der korrekten Einstufung der Abfälle entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung. Mit einem höheren Anteil von Störstoffen wäre diese nicht gewährleistet. Auf die erste Anhörung vom 3. Juli 2015 hin wurde die Nebenbestimmung um eine Ausnahme dahingehend, dass eine Annahme trotz Überschreitens des Anteils von 5 Gew.-% an gefährlichen Störstoffen erfolgen darf, wenn der für die Umdeklaration erforderliche Abfallschlüssel Bestandteil der Genehmigung ist. Damit soll sichergestellt werden, dass falsch eingestufte gefährliche Abfälle entsprechend

der Abfallverzeichnisverordnung neu eingestuft werden können und somit die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle sichergestellt werden kann. Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Abfallströme war es geboten, eine Mitteilungspflicht bis längstens zum Ende des auf den Tag der Abweisung folgenden Arbeitstages zu statuieren, soweit eine Umdeklaration auf einen genehmigten Abfallschlüssel nicht erfolgen kann.

Mit den wasserrechtlichen Auflagen in Kapitel V, Nebenbestimmungen, unter Nummer 5, soll sichergestellt werden, dass bei einem ordnungsgemäßen und normkonformen Anlagenbetrieb eine Verschleppung von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen leiten sich dabei aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) ab.

Der mit Anhörungsschreiben vom 7. Juli 2015 gewünschten Anpassung der Nebenbestimmung 07.12, Erhöhung der Fallhöhe an den Austragsbänder der Aufbereitungsanlage von 1 m auf 1.5 m, konnte entsprochen werden, da in der vorliegenden Staubimmissionsprognose als Berechnungsgrundlage bei der Altholzauflage / EBS eine Fallhöhe von 1,6 m und bei der Aufbereitung von den „Zöpfen“ von 2 m zugrunde liegt. Aus diesem Grund kann eine Erhöhung der Staubimmissionen, durch die Erhöhung der Abwurfhöhen mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 18. März 2014 das Einvernehmen erteilt.

Die festgesetzte und hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von ■■■ Euro, bedarf keiner Anpassung. In Kapitel 21 der Antragsunterlagen zu dem Genehmigungsverfahren werden im Anhang 19.1 die derzeitigen aktuellen Entsorgungspreise für den jeweiligen Abfall dargelegt. Die aufgeführten Entsorgungspreise sind plausibel und entsprechen dem aktuellen Marktpreis. Für die beantragten Lagerkapazitäten wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von ■■■ Euro zu erheben. Die zu erhebende Sicherheitsleistung in Höhe von ■■■ Euro ist aber mit der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von ■■■ Euro abgedeckt.

Die hinterlegte Sicherheitsleistung vom 17.12.2012 beinhaltet die Anlagenteile Abfallsortierplatz, Grünschnittplatz, Halle 1 bis 4. Durch die beantragte Änderung der genehmigten Anlage nach § 7 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) und mit der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 31. August 1989, Az.: IV-Wi-42- II 164/89 Fr/Ve, ins BImSchG überführt, erfolgt nur eine hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung nicht relevante Änderung der bereits genehmigten Lagerkapazitäten. Somit bedarf es derzeit keiner Anpassung der hinterlegten Sicherheitsleistung für die die Gesamtanlage, bestehend aus Abfallsortierplatz (neu), Halle 1 bis 4.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

**VII.
Kosten**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Sie haben mit Ihrem Antrag die kostenpflichtige Amtshandlung veranlasst und sind mithin Kostenschuldnerin im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Wagner

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen (§ 7 Abs. 2, 3 KrWG).

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet (§ 49 Abs. 1 KrWG).

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen (§ 49 Abs. 2 KrWG).

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Nr. 1 Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Nr. 2 Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, wel-

che die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

- Nr. 3** Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).